

Manfred Küng / Marcel Aebischer

**WEKA**

# Gründung einer AG

Enthält alles für die Gründung einer  
Aktiengesellschaft



*Ein Problem? Kein Problem!*

CIP-Kurztitelaufnahme der deutschen Bibliothek

## **Gründung einer AG**

Herausgeber: Manfred Küng / Marcel Aebischer

WEKA Business Media AG, Schweiz

Projektleitung: Junes Babay

© WEKA Business Media AG, Zürich, 2017

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf deren Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen.

WEKA Business Media AG

Hermetschloostrasse 77, CH-8048 Zürich

Telefon 044 434 88 88, Telefax 044 434 89 99

[www.weka.ch](http://www.weka.ch)

Zürich • Kissing • Paris • Amsterdam • Wien

---

ISBN 978-3-297-02025-8

2. Auflage 2017

Druck: CPI Schweiz, [www.buchbuecher.ch](http://www.buchbuecher.ch), Layout: Dimitri Gabriel, Peter Jäggi

# Vorwort



**Dr. Manfred Küng**  
ist selbstständiger  
Rechtsanwalt und  
Seniorpartner bei  
Küng Rechtsanwälte

Dieser Ratgeber beinhaltet eine Reihe von Selbsthilfe-Checklisten mit Mustervorlagen und soll Personen ohne juristische Ausbildung in die Lage versetzen, rechtliche Probleme ohne Rechtsberater lösen oder zumindest soweit vorbereiten zu können, dass ein beigezogener Rechtsberater effizient instruiert werden kann.

Diese Publikation stellt die wesentlichen Informationen für die Führung einer Aktiengesellschaft (AG) nach Artikel 620 ff. Obligationenrecht (OR) zusammen.

Sämtliche sich aus der Revision des Gesellschafts- und des Handelregisterrechts per 1. Januar 2008 ergebenden Änderungen sind vollständig berücksichtigt worden.



**Marcel Aebischer**  
ist Rechtsanwalt,  
öffentlicher Notar  
und Partner bei Küng  
Rechtsanwälte & Notare  
AG, Gossau SG.

Das vorliegende Werk wurde von den Autoren mit aller Sorgfalt erarbeitet. Dennoch müssen Verlag und Autoren jedwelche Haftung für das Werk oder seine Checklisten und Muster ablehnen, denn es kann weder gewährleistet werden, dass die Checklisten und Muster auf jeden konkreten Fall Anwendung finden, noch dass die hier vertretenen Auffassungen von allen involvierten Behörden geteilt oder befolgt werden; ferner kann eine geltende Rechtspraxis von Gerichten und Behörden auch geändert werden.

Wer rechtliche Risiken ausschliessen will, sollte professionellen Rat beiziehen. Diesfalls hilft das vorliegende Werk bei der Vorbereitung der Besprechung mit dem Berater.

Manfred Küng, Marcel Aebischer



# Inhaltsverzeichnis

|           |   |    |
|-----------|---|----|
| <b>1.</b> | <b>Gebrauchsanleitung</b> .....   | 7  |
| 1.1       | Wie wird das vorliegende Business Book verwendet?.....  | 8  |
| 1.2       | Muss ein Anwalt beigezogen werden?.....   | 8  |
| 1.3       | In welchen Fällen sollte ein Anwalt beigezogen werden? .....  | 9  |
| 1.4       | Wie finde ich einen Anwalt?.....  | 9  |
| 1.5       | Wie muss die Gründung vorbereitet werden? .....   | 10 |
| 1.6       | Handlungsbedarf nach der Gründung .....   | 12 |
| <b>2.</b> | <b>Beurkundung von Rechtsgeschäften</b> .....   | 13 |
| 2.1       | Die Beurkundung von Rechtsgeschäften .....  | 14 |
| 2.2       | Wie finde ich den richtigen Notar?.....   | 14 |
| 2.3       | Was muss hinsichtlich der Kosten vorgekehrt werden? .....   | 15 |
| <b>3.</b> | <b>Begriff der AG</b> .....   | 17 |
| 3.1       | Was ist eine AG? .....  | 18 |
| 3.2       | Wie hoch ist das Mindestkapital der Aktiengesellschaft?.....  | 18 |
| 3.3       | Was ist eine Aktie? .....   | 18 |
| 3.4       | Was besagt das Verbot der Unter-pari-Emission? .....  | 19 |
| 3.5       | Was ist eine Ein-Mann-Aktiengesellschaft?.....  | 19 |
| 3.6       | Wer wird als Strohmann bezeichnet? .....  | 19 |
| 3.7       | Was ist der notwendige Inhalt der Statuten? .....   | 19 |
| 3.8       | Was ist der bedingt notwendige Inhalt der Statuten? .....   | 20 |
| 3.9       | Was ist die qualifizierte Gründung? .....   | 20 |
| 3.10      | Was ist eine Vermögensübernahme?.....   | 21 |
| 3.11      | Was gilt, wenn ganze Unternehmen Sacheinlagegegenstand sind? .....  | 21 |
| 3.12      | Was sind Gründervorteile? .....   | 22 |
| 3.13      | Wie wird die Aktiengesellschaft gegründet? .....  | 22 |
| 3.14      | Was ist im Falle einer qualifizierten Gründung beim Errichtungsakt besonders zu beachten? .....                     | 22 |
| 3.15      | Was wird ins Handelsregister eingetragen? .....   | 23 |
| 3.16      | Wie ist die Rechtslage, wenn vor der Eintragung für die Aktiengesellschaft Verpflichtungen eingegangen werden?..... | 24 |
| 3.17      | Wie wird die Firma bei der Aktiengesellschaft gebildet? .....   | 24 |
| <b>4.</b> | <b>Rechtsstellung des Aktionärs</b> .....   | 25 |
| 4.1       | Was besagt der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre?.....   | 27 |
| 4.2       | Welche Pflichten hat der Aktionär? .....  | 27 |
| 4.3       | Welche Vermögensrechte hat der Aktionär?.....   | 27 |
| 4.4       | Welche Mitwirkungsrechte hat der Aktionär? .....  | 28 |
| 4.5       | Ist die Urabstimmung in der AG zulässig? .....  | 28 |
| 4.6       | Wie stimmen die Aktionäre in der Generalversammlung?.....   | 28 |
| 4.7       | Was sind Stimmrechtsaktien?.....  | 28 |
| 4.8       | Was sind Aktionärbindungsverträge?.....   | 29 |
| 4.9       | Welche Schutzrechte hat der Aktionär?.....  | 29 |
| 4.10      | Hat der Aktionär ein Austrittsrecht? .....  | 29 |
| 4.11      | Kann der Aktionär ausgeschlossen werden? .....  | 30 |

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| 4.12      | Wie wird die Mitgliedschaft bei der Aktiengesellschaft verurkundet? .....  | 30        |
| 4.13      | Wie werden Inhaberaktien übertragen? .....   | 30        |
| 4.14      | Wie werden Namenaktien übertragen?.....  | 31        |
| 4.15      | Was sind vinkulierte Namenaktien? .....  | 31        |
| 4.16      | Wie ist die Rechtslage, wenn die Gesellschaft die Zustimmung zur Übertragung von vinkulierten, nicht börsenkotierten Namenaktien verweigert? ..... | 32        |
| 4.17      | Wie ist die Rechtslage, wenn die Gesellschaft die Zustimmung zur Übertragung von vinkulierten, börsenkotierten Namenaktien verweigert? .....       | 32        |
| 4.18      | Was ist das Aktienbuch? .....  | 32        |
| <b>5.</b> | <b>Organisation</b> .....  | <b>33</b> |
| 5.1       | Welche Organe sind bei der Aktiengesellschaft vorgesehen?.....   | 34        |
| 5.2       | Welche Befugnisse hat die Generalversammlung?.....   | 34        |
| 5.3       | Wie wird die Generalversammlung einberufen?.....   | 34        |
| 5.4       | Was ist eine Universalversammlung? .....   | 35        |
| 5.5       | Wie werden Generalversammlungsbeschlüsse gefasst?.....   | 35        |
| 5.6       | Welche Beschlüsse müssen mit qualifiziertem Mehr gefasst werden? .....   | 35        |
| 5.7       | Wie ist der Verwaltungsrat zusammengesetzt? .....  | 36        |
| 5.8       | Wie erfolgt die Beschlussfassung im Verwaltungsrat?.....   | 36        |
| 5.9       | Wie sind die Kompetenzen zwischen Generalversammlung und Verwaltungsrat verteilt? .....  | 37        |
| 5.10      | Wem obliegt die Geschäftsführung? .....  | 37        |
| 5.11      | Wie erfolgt die Vertretung der Gesellschaft? .....   | 37        |
| 5.12      | Anforderungen an die Revisionsstelle .....   | 38        |
| 5.13      | Welche Aufgaben hat die Revisionsstelle? .....   | 39        |
| 5.14      | Wann ist die Einsetzung einer Revisionsstelle angezeigt?.....  | 39        |
| 5.15      | Wem erstattet die Revisionsstelle Bericht?.....  | 40        |
| <b>6.</b> | <b>Verantwortlichkeit</b> .....  | <b>41</b> |
| 6.1       | Wie ist die Gründungshaftung geregelt?.....  | 42        |
| 6.2       | Wie ist die Haftung als Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung geregelt?.....   | 42        |
| 6.3       | Wie ist die Revisionshaftung geregelt? .....   | 42        |
| 6.4       | Wer ist berechtigt, Schadenersatz zu verlangen? .....  | 42        |
| <b>7.</b> | <b>Bildung und Schutz der Firma der AG</b> .....   | <b>45</b> |
| 7.1       | Was ist die Firma? .....   | 46        |
| 7.2       | Was ist eine Enseigne?.....  | 46        |
| 7.3       | Welches sind die notwendigen Firmenzusätze? .....  | 46        |
| 7.4       | Was besagt der Grundsatz der Firmeneinheit? .....  | 46        |
| 7.5       | Welches sind die Grundsätze der Firmenbildung? .....   | 47        |
| 7.6       | Was besagt das Täuschungsverbot?.....  | 47        |
| 7.7       | Was besagt das Verbot gleichlautender Firmen? .....  | 47        |
| 7.8       | Was besagt das Verbot reiner Sachbezeichnungen?.....   | 48        |
| 7.9       | Wie ist die Firma geschützt?.....  | 48        |
| 7.10      | Wann wird das Recht auf ausschliesslichen Gebrauch verletzt?.....  | 49        |
| <b>8.</b> | <b>Sacheinlage und Sachübernahme</b> .....   | <b>51</b> |
| 8.1       | Begriff und Abgrenzung .....   | 53        |
| 8.2       | Statutarische Grundlage.....   | 53        |
| 8.3       | Sacheinlagevertrag.....  | 54        |

|         |  |    |
|---------|--|----|
| 8.4     | Sacheinlagefähigkeit .....   | 54 |
| 8.5     | Arten von Sacheinlagen .....   | 55 |
| 8.5.1   | Fahrnis.....   | 55 |
| 8.5.2   | Immobilien .....   | 55 |
| 8.5.2.1 | Grundstücke .....  | 55 |
| 8.5.2.2 | Miteigentum.....   | 55 |
| 8.5.2.3 | Gesamteigentum.....  | 55 |
| 8.5.2.4 | Zugehör und Bestandteil .....  | 56 |
| 8.5.2.5 | Baurecht.....  | 56 |
| 8.5.2.6 | Quellenrecht.....  | 56 |
| 8.5.3   | Dingliche Rechte .....   | 56 |
| 8.5.3.1 | Kaufrecht .....  | 56 |
| 8.5.3.2 | Rückkaufrecht.....   | 56 |
| 8.5.3.3 | Vorkaufrecht .....   | 56 |
| 8.5.4   | Beschränkte dingliche Rechte.....  | 57 |
| 8.5.4.1 | Grunddienstbarkeiten.....  | 57 |
| 8.5.4.2 | Nutzniessung .....   | 57 |
| 8.5.4.3 | Andere Dienstbarkeiten.....  | 57 |
| 8.5.4.4 | Grundlasten.....   | 57 |
| 8.5.4.5 | Schuldbrief/Gült .....   | 57 |
| 8.5.4.6 | Nicht einlagefähiges Wohnrecht.....  | 58 |
| 8.5.4.7 | Grundpfandverschreibung.....   | 58 |
| 8.5.4.8 | Faustpfand .....   | 58 |
| 8.5.5   | Beteiligungsrechte.....  | 58 |
| 8.5.5.1 | Kommanditgesellschaft (Stellung des Kommanditärs).....   | 58 |
| 8.5.5.2 | Kollektivgesellschaft.....   | 58 |
| 8.5.5.3 | Einlage von Aktien .....   | 58 |
| 8.5.5.4 | Stammanteile GmbH .....  | 58 |
| 8.5.5.5 | Genossenschaftsanteile.....  | 58 |
| 8.5.6   | Obligatorische Rechte .....  | 59 |
| 8.5.6.1 | Geldforderungen .....  | 59 |
| 8.5.6.2 | Rechte aus Kaufvertrag .....   | 59 |
| 8.5.6.3 | Rechte aus Mietvertrag .....   | 59 |
| 8.5.6.4 | Rechte aus Pachtvertrag.....   | 59 |
| 8.5.6.5 | Nicht einlagefähige Rechte aus Leihe.....  | 59 |
| 8.5.6.6 | Nicht einlagefähige Verrechnung .....  | 60 |
| 8.5.6.7 | Wertpapiere .....  | 60 |
| 8.5.7   | Rechte an immateriellen Wirtschaftsgütern.....   | 60 |
| 8.5.7.1 | Patente (evtl. noch nicht patentierte Erfindungen) .....   | 60 |
| 8.5.7.2 | Technisches Erfahrungswissen<br>(Betriebserfahrungen, Geschäftsgeheimnisse, Rezepte, Verfahren)..... | 60 |
| 8.5.7.3 | Urheberrechte .....  | 60 |
| 8.5.7.4 | Marken .....   | 61 |
| 8.5.7.5 | Lizenzen .....   | 61 |
| 8.5.7.6 | Konzessionen .....   | 61 |
| 8.5.7.7 | Goodwill.....  | 61 |
| 8.5.8   | Geschäft mit Aktiven und Passiven.....   | 62 |

|            |  |    |
|------------|--|----|
| <b>9.</b>  | <b>Rechnungslegung</b> .....                       | 63 |
| 9.1        | Buchführungspflicht .....                          | 64 |
| 9.2        | Grundsätze der Bewertung und Rechnungslegung ..... | 65 |
| 9.3        | Offenlegung von Jahres- und Konzernrechnung .....  | 66 |
| 9.4        | Eigenkapital und Fremdkapital .....                | 66 |
| 9.4.1      | Reserven .....                                     | 67 |
| 9.4.1.1    | Gesetzliche Reserven .....                         | 67 |
| 9.4.1.2    | Statutarische Reserven .....                       | 67 |
| 9.4.1.3    | Beschlussmässige Reserven .....                    | 68 |
| 9.4.1.4    | Stille Reserven .....                              | 68 |
| 9.4.2      | Darlehen von Aktionären .....                      | 69 |
| 9.4.3      | Darlehen an Aktionäre .....                        | 69 |
| <b>10.</b> | <b>Steuern</b> .....                               | 71 |
| 10.1       | Begriffe .....                                     | 72 |
| 10.1.1     | Steuerhoheit .....                                 | 72 |
| 10.1.2     | Steuersubjekt .....                                | 73 |
| 10.1.3     | Steuerobjekt .....                                 | 74 |
| 10.1.4     | Steuerberechnungsgrundlage .....                   | 74 |
| 10.1.5     | Steuermass .....                                   | 74 |
| 10.2       | Gewinnsteuern .....                                | 75 |
| 10.2.1     | Steuerhoheit .....                                 | 75 |
| 10.2.2     | Subjektive Steuerpflicht .....                     | 75 |
| 10.2.3     | Steuerobjekt .....                                 | 76 |
| 10.2.4     | Steuerberechnung und Steuermass .....              | 78 |
| 10.2.5     | Beteiligungsabzug .....                            | 79 |
| 10.3       | Kapitalsteuern .....                               | 80 |
| 10.3.1     | Steuerhoheit .....                                 | 80 |
| 10.3.2     | Subjektive Steuerpflicht .....                     | 80 |
| 10.3.3     | Steuerobjekt .....                                 | 80 |
| 10.3.4     | Steuerberechnung und Steuermass .....              | 80 |
| 10.4       | Direkte Bundessteuer .....                         | 81 |
| 10.4.1     | Steuerhoheit .....                                 | 81 |
| 10.4.2     | Subjektive Steuerpflicht .....                     | 81 |
| 10.4.3     | Steuerobjekt .....                                 | 81 |
| 10.4.4     | Steuerberechnung und Steuermass .....              | 81 |
| 10.4.5     | Beteiligungsabzug .....                            | 81 |
| 10.5       | Steuroptimierung .....                             | 81 |
| <b>11.</b> | <b>Mehrwertsteuer</b> .....                        | 83 |
| 11.1       | Begriff .....                                      | 84 |
| 11.2       | Steuerhoheit .....                                 | 84 |
| 11.3       | Steuersubjekt .....                                | 85 |
| 11.4       | Steuerobjekt .....                                 | 86 |
| 11.4.1     | Leistungsverhältnis .....                          | 86 |
| 11.4.2     | Nicht-Entgelte .....                               | 87 |
| 11.4.3     | Mehrheit der Leistungen .....                      | 87 |
| 11.4.4     | Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht .....   | 88 |



|            |   |            |
|------------|---|------------|
| 11.5       | Bemessungsgrundlage und Steuersätze .....   | 88         |
| 11.5.1     | Das Entgelt.....  | 88         |
| 11.5.2     | Der Vorsteuerabzug.....   | 89         |
| 11.5.3     | Steuermass.....   | 90         |
| 11.6       | Steuer auf den Einfuhren.....   | 91         |
| 11.6.1     | Steuersubjekt .....   | 91         |
| 11.6.2     | Steuerobjekt.....   | 91         |
| 11.6.3     | Steuerberechnungsgrundlage und Steuermass.....                                    | 91         |
| <b>12.</b> | <b>Sozialversicherungen .....</b>   | <b>93</b>  |
| 12.1       | Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und Erwerbsersatzordnung ..... | 95         |
| 12.1.1     | Begriff .....   | 95         |
| 12.1.2     | Beginn und Ende der Versicherungspflicht .....                                    | 96         |
| 12.1.3     | Beitragspflichten .....   | 96         |
| 12.1.4     | Bezüge .....  | 97         |
| 12.2       | Berufliche Vorsorge .....   | 97         |
| 12.2.1     | Begriff .....   | 97         |
| 12.2.2     | Beginn und Ende der Versicherungspflicht .....                                    | 98         |
| 12.2.3     | Beitragspflichten .....   | 98         |
| 12.2.4     | Bezüge .....  | 99         |
| 12.3       | Arbeitslosenversicherung .....  | 100        |
| 12.3.1     | Begriff .....   | 100        |
| 12.3.2     | Beginn und Ende der Versicherungspflicht .....                                    | 100        |
| 12.3.3     | Beitragspflichten .....   | 100        |
| 12.3.4     | Bezüge .....  | 101        |
| 12.4       | Unfallversicherung .....  | 102        |
| 12.4.1     | Begriff .....   | 102        |
| 12.4.2     | Beginn und Ende der Versicherungspflicht .....                                    | 102        |
| 12.4.3     | Beitragspflichten .....   | 102        |
| 12.4.4     | Bezüge .....  | 103        |
| 12.5       | Krankenversicherung.....  | 104        |
| 12.5.1     | Begriff .....   | 104        |
| 12.5.2     | Beginn und Ende der Versicherungspflicht .....                                    | 104        |
| 12.5.3     | Beitragspflichten .....   | 104        |
| 12.5.4     | Bezüge .....  | 105        |
| 12.6       | Mutterschaftsversicherung.....  | 105        |
| 12.6.1     | Begriff .....   | 105        |
| 12.6.2     | Beginn und Ende der Versicherungspflicht .....                                    | 106        |
| 12.6.3     | Beitragspflichten .....   | 106        |
| 12.6.4     | Bezüge .....  | 106        |
| 12.7       | Sonstige Versicherungen .....   | 106        |
| 12.7.1     | Private Selbstvorsorge.....   | 106        |
| 12.7.2     | Betriebsversicherungen .....  | 107        |
| 12.8       | Schutz des Unternehmens im Ehe- und Erbrecht.....                                 | 107        |
| <b>13.</b> | <b>Checklisten zur Gründung einer AG .....</b>                                    | <b>109</b> |
| 13.1       | Informations- und Datenblatt.....   | 110        |
| 13.2       | Personalien der Gründervertreter .....  | 115        |

|            |  |            |
|------------|--|------------|
| 13.3       | Mit der Gründung verbundene Vermögensübernahme.....                    | 116        |
| 13.4       | Öffentliche Urkunde und Beilagen .....                                 | 117        |
| <b>14.</b> | <b>Mustervorlagen zur AG.....</b>                                      | <b>119</b> |
| 14.1       | Anmeldung an das Handelsregister.....                                  | 120        |
| 14.2       | Unterschriftenblatt .....  | 121        |
| 14.3       | Öffentliche Beurkundung über die Errichtung der AG.....                | 123        |
| 14.4       | Statuten (Minimalversion/Namenaktien) .....                            | 126        |
| 14.5       | Stampa-Erklärung .....   | 129        |
| 14.6       | Lex-Friedrich-Erklärung.....   | 131        |
| 14.7       | Revisionsverzichtserklärung .....                                      | 133        |
| 14.8       | Aktienbuch der AB Muster AG.....                                       | 135        |
| <b>15.</b> | <b>Behördenverzeichnis: Verzeichnis der Handelsregisterämter .....</b> | <b>137</b> |
| 15.1       | Eidgenössisches Amt für das Handelsregister.....                       | 138        |
| 15.2       | Die kantonalen Handelsregisterämter .....                              | 138        |
|            | <b>Herausgeber .....</b>   | <b>145</b> |
|            | <b>Küng Rechtsanwälte .....</b>  | <b>147</b> |

# 1.

## Gebrauchsanleitung

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 1.1 | Wie wird das vorliegende Business Book verwendet?.....      | 8  |
| 1.2 | Muss ein Anwalt beigezogen werden?.....                     | 8  |
| 1.3 | In welchen Fällen sollte ein Anwalt beigezogen werden?..... | 9  |
| 1.4 | Wie finde ich einen Anwalt? .....                           | 9  |
| 1.5 | Wie muss die Gründung vorbereitet werden?.....              | 10 |
| 1.6 | Handlungsbedarf nach der Gründung .....                     | 12 |

# 1. Gebrauchsanleitung

## 1.1 Wie wird das vorliegende Business Book verwendet?

Dieser Ratgeber kann seiner Aufgabe nur gerecht werden, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

- Lesen Sie alle Informationen der Gebrauchsanleitung und der Einführung durch.
- Stellen Sie anhand der Checklisten die erforderlichen Unterlagen zusammen.
- Sämtliche Arbeitshilfen wie Checklisten und Mustervorlagen stehen Ihnen auch in elektronischer Form auf [www.arbeitshilfen.ch](http://www.arbeitshilfen.ch) kostenlos zum Download zur Verfügung.
- Die öffentliche Beurkundung und allfällige Unterschriftsbeglaubigungen müssen von einer Urkundsperson getätigt werden. Diese prüft die Identität durch Vorlage des Passes oder der Identitätskarte.
- Bevor Sie einen Termin mit einer Urkundsperson vereinbaren, erkundigen Sie sich nach den Kosten für die Beglaubigung der Unterschrift oder die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts.
- Nach der Beurkundung der Gründung ist die AG beim zuständigen Handelsregister am Sitz der Gesellschaft zur Eintragung anzumelden.

### HINWEIS

Unabhängig davon, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, kann sie an einem beliebigen Ort in der Schweiz errichtet bzw. notariell beurkundet werden. Die Gründer sind also frei in der Auswahl der Urkundsperson. Die einzige Einschränkung besteht darin, dass die Urkunde in der jeweiligen Amtssprache des Handelsregisteramtes einzureichen ist.



## 1.2 Muss ein Anwalt beigezogen werden?

Nein, das schweizerische Recht kennt keine Anwaltpflicht für die Gründung einer AG. Die Gesellschaft kann aber nur gesetzeskonform errichtet werden, wenn die Gründung durch eine Urkundsperson (z.B. Notar) öffentlich beurkundet und anschliessend im Handelsregister eingetragen wird. Der Beizug eines Anwalts kann sich aber insbesondere bei komplizierteren Verhältnissen, bei Gründungen mit Sacheinlage, d.h. mit Übernahme von Vermögenswerten, oder für die Ausarbeitung von Verträgen rechtfertigen, die im Zusammenhang mit der Gründung abzuschliessen sind.

Rechtsanwälten (Fürsprecher, Advokaten) kommt die Befugnis zu, ihre Klienten in Zivil- und Strafverfahren vor Gericht zu vertreten. Üblicherweise haben sich Anwälte bei der Erlangung ihres Fähigkeitszeugnisses über vertiefte Rechtskenntnisse, mithin auch über

ihr Wissen im Vertrags- und Gesellschaftsrecht auszuweisen. Bei komplexeren Verhältnissen kann sich deshalb der Beizug eines Anwalts empfehlen.

Es empfiehlt sich, vor der Beauftragung des Notars oder Anwalts schriftlich festzuhalten, welche Leistungen der Notar oder Anwalt zu welchen Kosten im konkreten Geschäft erbringt. Falls keine fixen Kosten, sondern nur Stundensätze angegeben werden, empfiehlt es sich schriftlich festzuhalten, welche Leistungen im Rahmen eines garantierten Kostendachs erbracht werden. In jedem Fall lohnt es sich, vorgängig Leistungsumfang und Kosten unterschiedlicher Angebote zu vergleichen.

### 1.3 In welchen Fällen sollte ein Anwalt beigezogen werden?

Anwälte sind Fachspezialisten, die sich einer langen Ausbildungszeit unterzogen haben. Ihr Beizug verursacht Honorarkosten. Es macht deshalb Sinn, abzuwägen, ob sich der Beizug rechtfertigt.

Auch ohne juristische Ausbildung lässt sich aufgrund dieses Ratgebers die einfache Bargründung einer AG bewerkstelligen.

Bei Sacheinlagegründungen (z.B. bei der Umwandlung einer Einzelfirma in eine AG) können sich schwierige Fragen zur Redaktion von Einlageverträgen und zur Haftung der Gründer stellen. Gesellschaften mit zwei Partnern können die Ausarbeitung eines Gesellschafterbindungsvertrages nahe legen. In solchen Fällen empfiehlt sich der Beizug eines Anwalts.

### 1.4 Wie finde ich einen Anwalt?

Die Schweiz zählt einige tausend Anwälte. Viele sind spezialisiert (z.B. auf Ausländer- oder Sozialversicherungsrecht). Andere führen eine Allgemeinpraxis und haben nur selten Gelegenheit, Gründer im Hinblick auf die Gründung einer AG zu beraten. Was ist bei der Suche nach dem richtigen Anwalt zu beachten?

Das Telefonbuch listet die ortsansässigen Anwälte auf, sagt aber nichts über ihre Routine aus.

Jeder Kanton verfügt über einen Anwaltsverband, der seine Mitgliedsanwälte, aber keine Nichtmitglieder auflistet. Üblicherweise geben diese Verzeichnisse der Mitglieder den Jahrgang, das Patentierungsjahr, die Sprachkenntnisse und die bevorzugten Arbeitsgebiete an. Doch aufgepasst: Nur weil ein Anwalt «Börsenrecht» als bevorzugtes Arbeitsgebiet auflistet, heisst das noch lange nicht, dass er Transaktionen börsenkotierter Unternehmen anwaltlich begleitet hat. Die Auflistung bevorzugter Arbeitsgebiete in Anwaltsver-

zeichnissen bedeutet nicht, dass der betreffende Anwalt sich über besondere Fähigkeiten hat ausweisen müssen. Auch stellt sich die Frage, ob Anwälte mit rund einem Dutzend aufgelisteter Arbeitsgebiete tatsächlich die Zeit finden, sich mit jedem dieser Arbeitsgebiete vertieft auseinanderzusetzen.

Viele Anwälte haben eine Homepage. Oft stellen die betroffenen Anwälte ihre Zielsetzung oder ihre Unternehmensphilosophie vor oder listen ihre bevorzugten Arbeitsgebiete auf. Solche Angaben haben beschränkte Aussagekraft im Hinblick auf die Auswahl des Anwalts. Standesrechtlich unzulässig ist es, gewonnene Prozesse aufzulisten oder auf Transaktionen hinzuweisen, die ein Anwalt begleitet hat. Schlüssig sind aber Angaben über eine Zusatzausbildung des Anwalts (z.B. Dr. iur.; Notar; LL.M. etc.).

Einen Hinweis auf eine vertiefte Fachkompetenz kann in der Regel die Liste der Publikationen eines Anwalts geben; sie sollte sich auf der Homepage des betreffenden Anwalts finden.

Informativ ist auch der Werdegang eines Anwalts. Wer einige Jahre im Handelsregister gearbeitet hat, dürfte etwas von Gesellschaftsgründungen verstehen. Auch diese Angaben sollten sich auf der Homepage eines Anwalts finden.

## 1.5 Wie muss die Gründung vorbereitet werden?

In der Schweiz darf jede Firma einer juristischen Person nur einmal vorkommen. Es empfiehlt sich deshalb, beim Eidgenössischen Amt für das Handelsregister (Bundesrain 20, 3003 Bern, [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)) abzuklären, ob nicht schon eine identische Firma in der Schweiz existiert.

Das für die Gründung nötige Startkapital kann durch Bargeld oder durch Sacheinlage (z.B. Einlage des Geschäfts einer Einzelfirma) geleistet werden. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Eröffnung eines Sperrkontos (Art. 629 OR i.V.m. Art. 633OR).

Bei der Sacheinlage muss ein separater Sacheinlagevertrag erstellt werden. Da dessen Inhalt von den jeweils konkreten Umständen abhängt, empfiehlt sich hier der Beizug einer Fachperson.

Werden vor oder bei der Gründung wesentliche Sachwerte durch die AG erworben, gehört auch der Sachübernahmevertrag zu den Gründungsunterlagen. Auch hier ist der Beizug einer Fachperson empfehlenswert.

Für die Vorbereitung der öffentlichen Urkunde über die Errichtung der AG müssen Sie über die folgenden Angaben/Unterlagen verfügen können:

- Personalien der Gründer mit Vorname, Name, Geburtsdatum, Heimatort/Staatsangehörigkeit, evtl. Beruf, Wohnort;
- Aufteilung der Aktien auf die Gründer;
- Bestellung der Organe;
- Statutenexemplar mit dem gesetzlichen Mindestinhalt;
- Bankbeleg über die Leistung des Kapitals;
- allfälliger Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag samt Prüfungsbericht.

Damit die AG Persönlichkeit erlangt, muss sie in das Handelsregister eingetragen werden.

Wird das Aktienkapital mit Bargeld liberiert, müssen für das Handelsregister die folgenden Belege (vgl. Mustervorlagen) vorbereitet werden. Die Einreichung in einmaliger Ausfertigung genügt.

- Anmeldung, unterzeichnet durch den Verwaltungsrat;
- öffentliche Urkunde mit den Statuten;
- Bestätigung über die Hinterlegung von Einlagen in Geld;
- Zeichnungsmuster jedes Verwaltungsrates und Zeichnungsberechtigten;
- allfällige Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle bzw. Revisionsverzichtserklärung;
- Stampa-Erklärung;
- Lex-Friedrich-Erklärung, falls die Gesellschaft als Hauptzweck mit Liegenschaften zu tun hat.

Wird das Aktienkapital durch Sacheinlage liberiert, muss anstelle der Bescheinigung über die Einzahlung des Aktienkapitals der Sacheinlagevertrag formuliert werden.

Werden bei der Gründung wesentliche Sachwerte übernommen, muss zusätzlich zu den Belegen noch der Sachübernahmevertrag erstellt werden.

In beiden Fällen (Sacheinlage/Sachübernahme) haben die Gründer im Gründungsbericht Rechenschaft abzulegen über Art und Zustand der Sache sowie die Angemessenheit der Bewertung. Ein zugelassener Revisor prüft den Gründungsbericht und bestätigt, dass dieser vollständig und richtig ist.

## 1.6 Handlungsbedarf nach der Gründung

- Sie haben Ihre AG beim Notar gegründet und im Handelsregister eingetragen. Was ist zu beachten?
- Sie erhalten nach der Publikation der Gründung Ihrer AG im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) Dutzende von Offerten für Dienstleistungen wie Versicherungen oder Buchhaltung: Haben Sie an der Dienstleistung Interesse, verlangen Sie Festpreise.
- Sie erhalten von verschiedenen privaten Registern für die Neugründung Rechnungen, die Sie nicht zu bezahlen brauchen, weil diese Register mit dem Handelsregister nichts zu tun haben.
- Stürzen Sie sich in Ihre Arbeit mit der Gesellschaft. Vergessen Sie dabei nicht, dass die Gesellschaft ihre haftungsbeschränkende Wirkung unter Umständen nur entfaltet, wenn sich ein gesellschaftsrechtliches Leben entfaltet: Jährlich und fristgerecht sind Generalversammlungen abzuhalten und zu protokollieren.
- Sie werden nicht der erste Unternehmer sein, der ohne Anwalt, Treuhänder oder Unternehmensberater eine AG gründet und führt. Zeichnen sich aber Schwierigkeiten oder Probleme ab, warten Sie nicht, bis die Situation völlig verfahren ist. Holen Sie rechtzeitig professionellen Rat ein.



# 2.

## Beurkundung von Rechtsgeschäften

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 2.1 | Die Beurkundung von Rechtsgeschäften .....                | 14 |
| 2.2 | Wie finde ich den richtigen Notar? .....                  | 14 |
| 2.3 | Was muss hinsichtlich der Kosten vorgekehrt werden? ..... | 15 |

## 2. Beurkundung von Rechtsgeschäften

### 2.1 Die Beurkundung von Rechtsgeschäften

Die öffentliche Beurkundung bezweckt zunächst den Schutz der Vertragsparteien vor Übereilung. Zweitens wird die Schaffung eindeutiger Rechtsgrundaussweise (Gründungsurkunde, Grundstückkaufvertrag etc.) zur Führung der öffentlichen Register (Handelsregister, Grundbuch) beabsichtigt. Schlussendlich schafft eine öffentliche Urkunde ein Beweismittel mit einer erhöhten Beweiskraft.

Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeit für das Beurkundungswesen allgemein und damit auch für die Gründung einer AG. Das Notariatssystem in der Schweiz kennt die beiden Formen des freien und des beamteten Notariats. Beim freien Notariat sind die Notare freiberuflich tätig, beim beamteten Notariat handelt es sich bei den Urkundspersonen vorwiegend um öffentliche Beamte mit unbeschränkter Beurkundungsbefugnis. Dazu gibt es in bestimmten Kantonen Mischformen, in denen die freiberuflichen und die amtlichen Notare nebeneinander bestehen, wobei einige wenige Bereiche (z.B. Grundbuchgeschäfte) oft ausschliesslich den Amtsnotaren vorbehalten sind. Beim freiberuflichen Notariat gibt es 15 Kantone mit vorwiegendem Anwaltsnotariat (LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, SG, GR, AG, TI, VS, JU) sowie 5 Kantone mit ausschliesslichem oder vorwiegendem Nur-Notariat (BE, FR, VD, NE, GE). Gesellschaftsgründungen sind beispielsweise im Kanton Zürich den kantonalen Amtsnotaren vorbehalten. Im Kanton St. Gallen kommen hierfür das Amtsnotariat, das Handelsregister und Rechtsanwälte in Betracht.

### 2.2 Wie finde ich den richtigen Notar?

Bei den Dienstleistungen der Notare ist zwischen Beratungsleistungen und der eigentlichen Beurkundung zu unterscheiden. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nicht alle Urkundspersonen ein juristisches Studium abgeschlossen haben, sondern insbesondere im Hinblick auf das Beurkundungsverfahren ausgebildet worden sind. Namentlich, wenn sich weitere rechtliche Fragen ergeben oder eine umfassende juristische Betreuung gewünscht wird, kann es sich empfehlen, vorab abzuklären, ob eine Urkundsperson zusätzlich eine juristische Ausbildung aufweist (z.B. Rechtsanwalt).

Hinzu kommt, dass nicht alle Notare, insbesondere nicht alle Rechtsanwälte, die diese Funktion ausüben dürfen, über genügend Routine bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften verfügen, was sich schnell auf die Kosten und die Qualität der erbrachten Dienstleistung auswirken kann.

Der Gründungsort muss nicht zwingend mit dem Ort des späteren Sitzes einer Gesellschaft übereinstimmen. Die Gründung kann mit anderen Worten von irgendeinem schweizerischen Notar durchgeführt werden, unabhängig davon, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat. Künig Rechtsanwälte & Notare AG beurkunden für Sie am Standort Gossau SG.

## 2.3 Was muss hinsichtlich der Kosten vorgekehrt werden?

Auch im Hinblick auf die Beurkundungs- und Gründungskosten ist die Möglichkeit der freien Wahl des Notars von Bedeutung. Es gibt Notare, die für die Gründung einer AG ohne Hemmung tausende von Franken in Rechnung stellen.

Der freie Notar erbringt seine Dienstleistungen aufgrund einer Honorarvereinbarung mit dem Klienten, wobei Pauschaltarife denkbar sind. Beim beamteten Notariat werden für die Beurkundung Gebühren, gestützt auf den kantonalen Gebührentarif, erhoben, wobei hier grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, aber auch im Vergleich zu den Beurkundungs- und Gründungskosten eines freien Notars bestehen können. Mit Blick auf die Gesamtkosten kann es sinnvoll sein, die Beurkundung der Gründung bei jenem Rechtsanwalt vorzunehmen, der die Gründer bereits diesbezüglich beraten hat.



# 3.

## Begriff der AG

|      |  |    |
|------|--|----|
| 3.1  | Was ist eine AG? .....   | 18 |
| 3.2  | Wie hoch ist das Mindestkapital der Aktiengesellschaft? .....  | 18 |
| 3.3  | Was ist eine Aktie? .....  | 18 |
| 3.4  | Was besagt das Verbot der Unter-pari-Emission? .....   | 19 |
| 3.5  | Was ist eine Ein-Mann-Aktiengesellschaft? .....  | 19 |
| 3.6  | Wer wird als Strohmann bezeichnet? .....   | 19 |
| 3.7  | Was ist der notwendige Inhalt der Statuten? .....  | 19 |
| 3.8  | Was ist der bedingt notwendige Inhalt der Statuten? .....  | 20 |
| 3.9  | Was ist die qualifizierte Gründung? .....  | 20 |
| 3.10 | Was ist eine Vermögensübernahme? .....   | 21 |
| 3.11 | Was gilt, wenn ganze Unternehmen Sacheinlagegegenstand sind? .....   | 21 |
| 3.12 | Was sind Gründervorteile? .....  | 22 |
| 3.13 | Wie wird die Aktiengesellschaft gegründet? .....   | 22 |
| 3.14 | Was ist im Falle einer qualifizierten Gründung beim Errichtungsakt besonders zu beachten? .....                      | 22 |
| 3.15 | Was wird ins Handelsregister eingetragen? .....  | 23 |
| 3.16 | Wie ist die Rechtslage, wenn vor der Eintragung für die Aktiengesellschaft Verpflichtungen eingegangen werden? ..... | 24 |
| 3.17 | Wie wird die Firma bei der Aktiengesellschaft gebildet? .....  | 24 |

## 3. Begriff der AG

### 3.1 Was ist eine AG?

Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren zum Voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsummen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Die Aktionäre sind nur zu den statutarischen Leistungen verpflichtet und haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich.

#### RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Aktiengesellschaft ist in Art. 620 ff. OR geregelt. Zudem ist die Handelsregisterverordnung (HRegV) zu beachten.



Die Aktiengesellschaft kann auch für andere als wirtschaftliche Zwecke durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften gegründet werden. Die Gesellschaft erlangt das Recht der Persönlichkeit erst durch die Eintragung in das Handelsregister.

### 3.2 Wie hoch ist das Mindestkapital der Aktiengesellschaft?

Das Aktienkapital muss mindestens CHF 100 000.– betragen.

Bei der Errichtung der Gesellschaft muss die Einlage für mindestens 20% des Nennwerts jeder Aktie geleistet sein. In allen Fällen müssen die geleisteten Einlagen mindestens CHF 50 000.– betragen.

### 3.3 Was ist eine Aktie?

Bei der Aktiengesellschaft wird die Mitgliedschaft durch die Aktie verkörpert.

Die Aktien lauten auf den Namen oder auf den Inhaber. Beide Arten von Aktien können in einem durch die Statuten bestimmten Verhältnis nebeneinander bestehen. Die Statuten können bestimmen, dass Namenaktien später in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden sollen oder dürfen. Der Nennwert der Aktie muss mindestens 1 Rappen betragen.

### 3.4 Was besagt das Verbot der Unter-pari-Emission?

Die Aktien dürfen nur zum Nennwert oder zu einem diesen übersteigenden Betrag ausgegeben werden. Werden die Aktien über dem Nennwert ausgegeben, liegt eine Über-pari-Emission vor. Die Differenz zwischen Nennwert und Ausgabepreis wird als Aufgeld (Agio) bezeichnet.

### 3.5 Was ist eine Ein-Mann-Aktiengesellschaft?

Bei der Ein-Mann-Gesellschaft (Einzelpersonen-Gesellschaft) steht die Verfügungsmacht über das Unternehmen ausschliesslich dem Alleinaktionär zu, dessen Interessensphäre sich mit derjenigen der Gesellschaft vollständig deckt. Die Ein-Mann-Gesellschaft ist im neuen Aktienrecht explizit vorgesehen.

### 3.6 Wer wird als Strohmann bezeichnet?

Als Strohmann wird bezeichnet, wer seine Stellung als Aktionär oder Verwaltungsrat fiduziarisch für einen Dritten (Hintermann) einnimmt. Der Strohmann wird nach ständiger Lehre und Rechtsprechung wahres Gründungsmitglied und deshalb Aktionär. Im Aussenverhältnis bleibt der Hintermann Aktionär, bis das Treuhandverhältnis beendet wird.

Wird der Strohmann Verwaltungsrat, so übernimmt er mit der Organfunktion auch die entsprechenden gesetzlichen und statutarischen Pflichten und er wird aus ihrer Verletzung verantwortlich. Dabei gelten aber auch die Hintermänner, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates als Strohmänner benützen und so die Aktiengesellschaft tatsächlich leiten, als (faktische) Verwaltungsorgane.

### 3.7 Was ist der notwendige Inhalt der Statuten?

Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

- die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- den Zweck der Gesellschaft;
- die Höhe des Aktienkapitals und den Betrag der darauf geleisteten Einlagen;
- Anzahl, Nennwert und Art der Aktien;
- die Einberufung der Generalversammlung und das Stimmrecht der Aktionäre;
- die Organe für die Verwaltung und für die Revision;
- die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen. In jedem Fall muss das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) als Publikationsorgan bezeichnet werden.

### 3.8 Was ist der bedingt notwendige Inhalt der Statuten?

Der bedingt notwendige Inhalt der Statuten umfasst jene Regelungen, die zu ihrer Verbindlichkeit der Aufnahme in die Statuten bedürfen, namentlich:

- die Änderung der Statuten, soweit sie von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen;
- die Ausrichtung von Tantiemen;
- die Zusicherung von Bauzinsen;
- die Begrenzung der Dauer der Gesellschaft;
- Konventionalstrafen bei nicht rechtzeitiger Leistung der Einlage;
- die genehmigte und die bedingte Kapitalerhöhung;
- die Zulassung der Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt;
- die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien (Vinkulierung);
- die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien über Partizipationsscheine, Genussscheine und über die Gewährung besonderer Vorteile;
- die Beschränkung des Stimmrechts und des Rechts der Aktionäre, sich vertreten zu lassen;
- die im Gesetz nicht vorgesehenen Fälle, in denen die Generalversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit Beschluss fassen kann;
- die Ermächtigung zur Übertragung der Geschäftsführung auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte;
- die Organisation und die Aufgaben der Revisionsstelle, sofern dabei über die gesetzlichen Vorschriften hinausgegangen wird.
- Die Möglichkeit, in bestimmter Form ausgegebene Aktien in eine andere Form umzuwandeln, sowie eine Verteilung der dabei entstandenen Kosten, soweit die von der Regelung des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 abweicht.

### 3.9 Was ist die qualifizierte Gründung?

Eine qualifizierte Gründung liegt vor, wenn bestimmten Personen besondere Vorteile (Gründervorteile) eingeräumt werden sollen oder wenn das Aktienkapital durch Sacheinlage, Sachübernahme oder Verrechnungsliberierung aufgebracht wird und dadurch für dieses eine potenzielle Gefährdung besteht.

#### PRAXISTIPP

Wird beabsichtigt, eine Sachübernahme vorzunehmen, oder erfolgt eine Sacheinlage, ist der Beizug eines Anwalts zu empfehlen.

